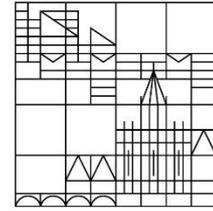


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 10/2021

**Satzung zur Änderung der Anlage B
der Studien- und Prüfungsordnung für
die geisteswissenschaftlichen Master-
studiengänge, hier: Erste Änderung der
Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen
für den Masterstudiengang Linguistik**

Vom 11. März 2021

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Satzung zur Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge, hier: Erste Änderung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang Linguistik

vom 11. März 2021

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), am 10. Februar 2021 die nachstehende Satzung zur ersten Änderung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang Linguistik in der Fassung vom 14. Juni 2017 (Amtl. Bkm. 24/2017) in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 11. März 2021 ihre Zustimmung zu dieser Satzung erteilt.

Artikel 1

Die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang Linguistik in der Fassung vom 14. Juni 2017 (Amtl. Bkm. 24/2017) in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge werden wie folgt geändert:

1. Die Module in § 3.1 bis § 3.6 erhalten folgende Fassung:

“§ 3.1 Schwerpunktübergreifende Module

Modul 1: Kerngebiete der Linguistik, Pflichtmodul, 18 cr

Lehrveranstaltung/ Moduleinheit	P/W P	Art	PL	cr	ENR	Sem
Core Components of Language A (Phonetics, Phonology and Morphology)	P	S	KI	9	ja	1-2
Core Components of Language B (Syntax, Semantics and Pragmatics)	P	S	KI	9	ja	1-2

Modul 1 vertieft die bereits erworbenen Kenntnisse in den Kerngebieten anhand von Übungen und Texten. Das Modul ist abgeschlossen, wenn 18 cr aus unterschiedlichen Modulteilern nachgewiesen werden.

Modul 2: Methoden der Linguistik, Wahlpflichtmodul, 12 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
Statistik	WP	S	KI/So	6	ja	1-2
Experimentelle Methoden	WP	S	var	6	ja	1-2
Automatische Textverarbeitung (z.B. Perl/Python)	WP	S	var	6	ja	1-2
Formale und weitere aktuelle Methoden in der Sprachwissenschaft (z.B. Logik, Feldforschung)	WP	S	var	6	ja	1-2

Modul 2 liefert methodische Kompetenz für die sprachwissenschaftliche Forschung. Das Modul ist abgeschlossen, wenn 12 cr aus unterschiedlichen Modulteilern nachgewiesen werden.

Modul 3-6: Siehe Schwerpunkte (§ 3.2-3.6)

Modul 7: Forschung, Masterarbeit und Masterprüfung, Pflichtmodul, 24 cr

Das Schreiben der Masterarbeit und das Bestehen der mündlichen Masterprüfung bilden das abschließende Modul des Studiengangs.

Leistung	P/WP	Art	PL/SL	cr	ENR	Sem
Forschungskolloquium (Sommersemester)	P	S	Ref/So	3	nein	3-4
Masterarbeit	P		Masterarbeit	18	ja	4
Mündliche Masterprüfung	P		mündliche Prüfung	3	ja	4

§ 3.2 Schwerpunkt *Allgemeine Linguistik*

Der Schwerpunkt *Allgemeine Linguistik* hat einen Fokus auf der theoretischen Sprachwissenschaft inklusive der Schnittstellenforschung. Die Lehr- und Prüfungssprachen sind in der Regel Deutsch oder Englisch.

Modul 3: Vertiefung Struktur, Wahlpflichtmodul, 18 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
Struktur A (Phonetik, Phonologie oder Morphologie)	WP	S	var	9	ja	2-3
Struktur B (Syntax, Semantik oder Pragmatik)	WP	S	var	9	ja	2-3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 18 cr aus unterschiedlichen Veranstaltungen nachgewiesen werden, d.h. es können zwei Lehrveranstaltungen im gleichen Modulteil absolviert werden.

Modul 4: Variation und Wandel, Wahlpflichtmodul, 9 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
Sprachgeschichte	WP	S	var	9	ja	1-3
Sprachvergleich	WP	S	var	9	ja	1-3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 9 cr nachgewiesen werden.

Modul 5: Theorie und Empirie, Wahlpflichtmodul, 18 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
Aktuelle Forschungsthemen	WP	S	var	9	ja	2-3
Sprache und Kognition	WP	S	var	9	ja	2-3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 18 cr aus unterschiedlichen Veranstaltungen nachgewiesen werden, d.h. es können zwei Lehrveranstaltungen im gleichen Modulteil absolviert werden.

Modul 6: Ergänzungsbereich (frei wählbare sprachwissenschaftliche Veranstaltung/Sprachpraxis/Nachbarwissenschaften), 21 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	cr	ENR	Sem
Sprachwissenschaft	WP	S	var	var	nein	1-4
Nachbarwissenschaften	WP	S/VL/Ü	var	var	nein	1-4
Sprachpraxis	WP	Ü	var	var	nein	1-4
Schlüsselqualifikationen	WP	Ü	var	max. 6	nein	1-4

Für den Bereich *Sprachwissenschaft* können Seminare zu weiteren sprachwissenschaftlichen Themen belegt werden, für den Bereich *Nachbarwissenschaften* Seminare aus anderen Fächern wie Literatur-Kunst-Medien, Psychologie, Philosophie, Informatik, Mathematik und Statistik. Als *Sprachpraxis* kann eine beliebige Sprache außer Englisch gewählt werden, auch Deutsch als Fremdsprache; die Schlüsselqualifikationskurse müssen für Masterstudiengänge anrechenbar sein. Ein Auslandssemester ist erwünscht. Als Zeitraum wird hierfür das 2. und/oder 3. Fachsemester empfohlen. Das Modul ist abgeschlossen, wenn 21 cr nachgewiesen werden.

§ 3.3 Schwerpunkt *Anglistische Linguistik*

Der Schwerpunkt *Anglistische Linguistik* hat einen sprachlichen Fokus auf dem Englischen und beschäftigt sich verstärkt mit Variation und dem Erwerb des englischen Sprachsystems. Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Englisch.

Modul 3: Structure of English, Wahlpflichtmodul, 18 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
Structure A (Phonetics, Phonology or Morphology)	WP	S	var	9	ja	2-3
Structure B (Syntax, Semantics or Pragmatics)	WP	S	var	9	ja	2-3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 18 cr aus unterschiedlichen Veranstaltungen nachgewiesen werden, d.h. es können zwei Lehrveranstaltungen im gleichen Modulteil absolviert werden.

Modul 4: Variation and Change, Wahlpflichtmodul, 18 cr

Lehrveranstaltung	WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
History of the English Language (e.g. Old English, Middle English, Early Modern English)	WP	S	var	9	ja	1-3
Language Variation and Change (e.g. Sociolinguistics, Varieties of English)	WP	S	var	9	ja	1-3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 18 cr aus unterschiedlichen Modulteilern nachgewiesen werden.

Modul 5: Theory and Data, Wahlpflichtmodul, 9 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
Language Contact	WP	S	var	9	ja	2-3
Language and Cognition	WP	S	var	9	ja	2-3
Current Research Topics	WP	S	var	9	Ja	2-3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 9 cr nachgewiesen werden.

Modul 6: Ergänzungsbereich (frei wählbare sprachwissenschaftliche Veranstaltung/Sprachpraxis/Nachbarwissenschaften), 21 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	SL	cr	ENR	Sem
Sprachwissenschaft	WP	S	var	var	nein	1-4
Nachbarwissenschaften	WP	S/VL/Ü	var	var	nein	1-4
Sprachpraxis	WP	Ü	var	var	nein	1-4
Schlüsselqualifikationen	WP	Ü	var	max. 6	nein	1-4

Für den Bereich *Sprachwissenschaft* können Seminare zu weiteren sprachwissenschaftlichen Themen belegt werden, für den Bereich *Nachbarwissenschaften* Seminare aus anderen Fächern wie Literatur-Kunst-Medien, Psychologie, Philosophie, Informatik, Mathematik und Statistik. Als *Sprachpraxis* sollte Englisch gewählt werden, die Schlüsselqualifikationskurse müssen für Masterstudiengänge anrechenbar sein. Ein Auslandssemester im englischsprachigen Raum ist erwünscht. Als Zeitraum wird hierfür das 2. und/oder 3. Fachsemester empfohlen. Das Modul ist abgeschlossen, wenn 21 cr nachgewiesen werden.

§ 3.4 Schwerpunkt *Germanistische Linguistik*

Der Schwerpunkt *Germanistische Linguistik* hat einen sprachlichen Fokus auf germanischen Sprachen und beschäftigt sich verstärkt mit der Forschung an den Schnittstellen. Lehrveranstaltungen können auf Englisch abgehalten werden.

Modul 3: Struktur, Wahlpflichtmodul, 18 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
Struktur germanischer Sprachen A (Phonetik, Phonologie oder Morphologie)	WP	S	var	9	ja	2-3
Struktur germanischer Sprachen B (Syntax, Semantik oder Pragmatik)	WP	S	var	9	ja	2-3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 18 cr aus unterschiedlichen Veranstaltungen nachgewiesen werden, d.h. es können zwei Lehrveranstaltungen im gleichen Modulteil absolviert werden.

Modul 4: Variation und Wandel, Wahlpflichtmodul, 9 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
Sprachgeschichte	WP	S	var	9	ja	1-3
Sprachvergleich	WP	S	var	9	ja	1-3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 9 cr nachgewiesen werden.

Modul 5: Theorie und Empirie, Wahlpflichtmodul, 18 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
Aktuelle Forschungsthemen	WP	S	var	9	ja	2-3
Sprache und Kognition	WP	S	var	9	ja	2-3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 18 cr aus unterschiedlichen Veranstaltungen nachgewiesen werden, d.h. es können zwei Lehrveranstaltungen im gleichen Modulteil absolviert werden.

Modul 6: Ergänzungsbereich (frei wählbare sprachwissenschaftliche Veranstaltung/Sprachpraxis/Nachbarwissenschaften), 21 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	SL	cr	ENR	Sem
Sprachwissenschaft	WP	S	var	var	nein	1-4
Nachbarwissenschaften	WP	S/VL/Ü	var	var	nein	1-4
Sprachpraxis	WP	Ü	var	var	nein	1-4
Schlüsselqualifikationen	WP	Ü	var	max. 6	nein	1-4

Für den Bereich *Sprachwissenschaft* können Seminare zu weiteren sprachwissenschaftlichen Themen belegt werden, für den Bereich *Nachbarwissenschaften* Seminare aus anderen Fächern wie Literatur-Kunst-Medien, Psychologie, Philosophie, Informatik, Mathematik und Statistik. Als *Sprachpraxis* kann eine beliebige germanische Sprache außer Englisch gewählt werden, die Schlüsselqualifikationskurse müssen für Masterstudi-

engänge anrechenbar sein. Ein Auslandssemester ist erwünscht. Als Zeitraum wird hierfür das 2. und/oder 3. Fachsemester empfohlen. Das Modul ist abgeschlossen, wenn 21 cr nachgewiesen werden.

§ 3.5 Schwerpunkt *Romanistische Linguistik*

Im Schwerpunkt *Romanistische Linguistik* haben das Französische, Italienische oder Spanische einen besonderen Stellenwert. Zwei davon müssen vertieft studiert werden (Modul 3 und Modul 6). Darüber hinaus kann eine weitere romanische Sprache oder eine in der Romania gesprochene Sprache studiert werden (Modul 5 und Modul 6).

Modul 3: Struktur, 18 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
Struktur romanischer Sprachen A (erste vertieft studierte Sprache)	WP	S	var	9	ja	2-3
Struktur romanischer Sprachen B (zweite vertieft studierte Sprache)	WP	S	var	9	ja	2-3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 18 cr aus unterschiedlichen Modulteil nachgewiesen werden, wobei beide vertieft zu studierenden Sprachen abgedeckt werden müssen.

Modul 4: Variation und Wandel, Wahlpflichtmodul, 9 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
Sprachgeschichte	WP	S	var	9	ja	1-3
Sprachvergleich	WP	S	var	9	ja	1-3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 9 cr nachgewiesen werden.

Modul 5: Theorie und Empirie, Wahlpflichtmodul, 18 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
Aktuelle Forschungsthemen	WP	S	var	9	ja	2-3
Sprache und Kognition	WP	S	var	9	ja	2-3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 18 cr aus unterschiedlichen Veranstaltungen nachgewiesen werden, d.h. es können zwei Lehrveranstaltungen im gleichen Modulteil absolviert werden.

Modul 6: Ergänzungsbereich: Sprachpraxis, 21 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	SL	cr	ENR	Sem
Sprachpraxis der ersten Sprache	WP	var	var	6-9	nein	1-4
Sprachpraxis der zweiten Sprache	WP	var	var	6-9	nein	1-4
Struktur einer weiteren romanischen Sprache oder einer in der Romania gesprochenen nicht-romanischen Sprache	WP	var	var	3-9	nein	1-4

Das Modul ist abgeschlossen, wenn im Bereich der ersten vertieft zu studierenden Sprache zwei oder drei unterschiedliche Lehrveranstaltungen der Hauptstufe (à jeweils 3 cr) erfolgreich bestanden wurden. Angepasst an die sprachlichen Vorkenntnisse müssen im Bereich der zweiten vertieft zu studierenden Sprache ebenfalls zwei oder drei Lehrveranstaltungen (à jeweils 3 cr) absolviert werden. Ein Auslandssemester im romanischsprachigen Raum ist erwünscht.

Darüber hinaus werden in diesem Modul 3 bis 9 cr zur Struktur einer weiteren romanischen oder einer in der Romania gesprochenen nicht-romanischen Sprache erworben. Ist dies nicht der Fall, können diese ECTS-cr frei wählbar im Bereich der beiden vertieft studierten Sprachen erworben werden.

§ 3.6 Schwerpunkt *Slavistische Linguistik*

Im Schwerpunkt *Slavistische Linguistik* hat das Russische einen besonderen Stellenwert (mindestens fortgeschrittene Lesekenntnisse und Überblick über die grammatischen Strukturen). Außerdem sind fortgeschrittene Kenntnisse in einer zweiten slavischen Sprache zu erwerben (Modul 6).

Modul 3: Struktur, Wahlpflichtmodul, 18 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
Struktur slavischer Sprachen A	WP	S	var	9	ja	2-3
Struktur slavischer Sprachen B	WP	S	var	9	ja	2-3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 18 cr aus unterschiedlichen Veranstaltungen nachgewiesen werden. Mindestens eine Lehrveranstaltung muss sich mit dem Russischen beschäftigen.

Modul 4: Variation und Wandel, Wahlpflichtmodul, 9 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
Sprachgeschichte	WP	S	var	9	ja	1-3
Sprachvergleich	WP	S	var	9	ja	1-3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 9 cr nachgewiesen werden.

Modul 5: Theorie und Empirie, Wahlpflichtmodul, 18 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
Aktuelle Forschungsthemen	WP	S	var	9	ja	2-3
Sprache und Kognition	WP	S	var	9	ja	2-3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 18 cr aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden, d.h. es können zwei Lehrveranstaltungen im gleichen Modulteil absolviert werden.

Modul 6: Ergänzungsbereich: Sprachpraxis, 21 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	SL	cr	ENR	Sem
Sprachpraxis	P	VL/S/Ü	var	21	nein	1-4

Das Modul ist abgeschlossen, wenn im Bereich der ersten slavischen Sprache vier verschiedene Lehrveranstaltungen sowie im Bereich der zweiten Sprache drei Lehrveranstaltungen auf Leistungsstufe 1 (à jeweils 3 cr) erfolgreich bestanden wurden. Ein Auslandssemester im slavischsprachigen Raum ist erwünscht.“

2. In § 8 wird der bisherige Text Absatz 1 und es werden folgende neue Absätze 2 und 3 angefügt:

“(2) Die Änderungen treten zum 1. April 2021 in Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Bestimmungen aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen fort.“

Artikel 2

1. Diese Änderungen treten zum 1. April 2021 in Kraft.
2. Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Bestimmungen aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen fort.

Konstanz, 11. März 2021

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger,

- Rektorin -